

08.12.2022

Nr. 31

AN: interessierte Hausärzte in Rheinland-Pfalz

VON: Dr. Barbara Römer, Landesvorsitzende

MAIL: info@hausarzt-rlp.de

TELEFON: 0261-293 5600

FAX: 0261-293 5980

THEMEN: Coronatests ab 1.12.2022 , Impfstoffbestellung über den Jahreswechsel

Hausärzterverband Rheinland-Pfalz Am Wöllershof 2 56068 Koblenz

VORSTANDSPOST

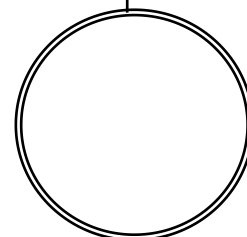


Hausärzte wählen Hausärzte!



**Die Hausarztliste**

Vertretung hausärztlicher Interessen  
ohne Wenn und Aber



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bei der letzten Vorstandspost habe ich mich zwar mit den Coronaimpfungen auseinandergesetzt, dabei aber die neuesten Infos zum Procedere bezüglich **Coronatests seit dem 1.12.2022** komplett vergessen. Das will ich heute nun unbedingt noch nachholen.

Im Anhang finden Sie hierzu eine Übersicht der KBV.

Folgende Anmerkungen dazu:

1. Abstrichleistungen auf COVID-19 von **symptomatischen Patienten** fallen - wie alle anderen Abstrichleistungen auch - in der hausärztlichen Versorgung nun wieder in den Ordinationskomplex - willkommen zurück in der unsäglichen Welt der Regelversorgung im EMB...

Abstriche können dennoch natürlich weiterhin durchgeführt werden, Laborauschlussziffer 32006 bitte auf keinen Fall vergessen - > Laborleistung wird über den Kassenschein angefordert. Die Indikation für einen PCR Abstrich stellen Sie bitte nur noch nach strengen medizinischen Kriterien. Regelmäßige PCR Abstriche für Genesenenzertifikate braucht es schon lange regelhaft nicht mehr. Ein PCR Nachweis aus Gründen der Diagnosesicherung ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die Frage einer Berufskrankheit im Raum steht.

Möglich ist in bestimmten Fällen auch ein Antigentest über das Labor. Ein positiver Befund ist nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mittels PCR-Test zu bestätigen. Der PCR-Test wird aus demselben Untersuchungsmaterial durchgeführt und es bedarf hierfür keiner erneuten Beauftragung. Die Abrechnung für den Bestätigungstest erfolgt wie alle Bestätigungs-PCR-Tests in diesem Fall nach Testverordnung und nicht nach EBM. Aber auch hier gibt es für die Abstrichleistung in der Praxis keine Vergütung mehr.

bis 28.2.2023 verlängert. Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Seite der KBV unter dem Titel "Testung auf SARS-CoV2" vom 1.12.2022.

3. Ihr Praxispersonal können Sie ebenfalls weiterhin per Schnelltest abstreichen. Hier werden Sachkosten von 2 Euro pro Test vergütet (88312 auf Test VO Schein). Es können max. 10 Tests/Mitarbeiter pro Monat abgerechnet werden.

Des Weiteren möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass gemäß Information aus der KBV **COVID-19-Impfstoff** auch zwischen Weihnachten und Neujahr an die Arztpraxen ausgeliefert wird. Eine Bestellung sei in dieser Zeit allerdings nicht möglich, teilte das Bundesministerium für Gesundheit mit. Deshalb sollten Praxen **bereits vor Weihnachten ihre Bestellungen für die kommenden zwei Wochen – getrennt auf zwei Rezepten – aufgeben.**

**Arztpraxen können demnach letztmalig am 20. Dezember (bis 12 Uhr) Impfstoff bestellen – für die Wochen ab 26. Dezember und ab 2. Januar.** Wichtig ist, dass Sie auf den Rezepten kennzeichnen, für welche Woche die Bestellung gilt. Dadurch ist laut Bundesgesundheitsministerium sichergestellt, dass Impfstoff stets mit entsprechend langer Verwendbarkeitsdauer ausgeliefert wird.

Die bis 20. Dezember bestellten Impfstoffe werden am 27. Dezember und am 2. Januar ausgeliefert.

**Die erste reguläre Impfstoffbestellung für das neue Jahr ist bis zum 3. Januar (12 Uhr) möglich.** Bis dahin reichen Arztpraxen ihr Rezept für die Woche ab 9. Januar in der Lieferapotheke ein.

**Wie sich das Abrechnungsverfahren für die COVID-19 Impfungen ab 1.1.2023 gestaltet, wissen wir weiterhin NICHT.** Dies hängt von noch ausstehenden Sitzungen im Bundestag ab. Wir melden uns diesbezüglich voraussichtlich erst nach dem 16.12.22 wieder per Vorstandspost. Es wird also wieder einmal alles super kurz vor knapp und Auslaufen der Frist bekannt sein. Diese Unplanbarkeit scheint ja bis heute die einzig stringente Konstante im gesamten Pandemiemanagement zu sein...

Aber stimmt ja, Weihnachten ist ja auch ein Fest voller Überraschungen - mal sehen, ob uns dieses Überraschungspäckchen ein Lächeln oder Tränen ins Gesicht zeichnen wird...;)

Sie hören also nochmals von uns vor Weihnachten...

Herzliche Grüße,

Dr. med. Barbara Römer  
Landesvorsitzende des Hausärzteverbands Rheinland-Pfalz e.V.  
Beisitzerin im Bundesvorstand des Deutschen Hausärzteverbands

**Hausärzteverband Rheinland-Pfalz e. V.**

**Am Wöllershof 2**

**56068 Koblenz**

**Tel.: 0261-2935600**

**Fax: 0261-2935980**

**E-Mail: [info@hausarzt-rlp.de](mailto:info@hausarzt-rlp.de)**

**Homepage: [www.hausarzt-rlp.de](http://www.hausarzt-rlp.de)**

**: [twitter.com/HausaerzteRLP](https://twitter.com/HausaerzteRLP)**

***Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.***



**Bitte drucken Sie diese Nachricht nicht aus, es sei denn es ist wirklich erforderlich. Vielen Dank.**

# TESTS AUF SARS-COV-2 IN DER PRAXIS

## INFORMATIONEN FÜR VERTRAGSÄRZTE

### ARZTPRAXIS

#### COVID-19-SYMPTOME



#### PCR-TEST: BEAUFTRAGUNG MIT FORMULAR 10 C

- Abstrich: in der Versicherten-, Grund-, Konsiliar- oder Notfallpauschale enthalten
- Tests sind automatisch vom Laborbudget befreit

Diese Tests sind auch nach dem 28. Februar 2023 in Arztpraxen möglich.

#### BESTÄTIGUNGSTEST

NACH POSITIVEM PoC-ANTIGENTEST (AUCH SELBSTTEST) ODER POOLING-TEST UNABHÄNGIG VON COVID-19-SYMPTOMEN

Bestätigungstest erfolgt ausschließlich mit einem PCR-Test



KONTAKT MIT EINER SARS-CoV-2-INFIZIERTEN PERSON

Feststellung durch Arzt oder ÖGD. Testung bis zu 14 Tage nach Kontakt

➤ Erfolgt nach einem Gespräch kein Test: 5 Euro

ARZT/ÖGD

#### KEINE COVID-19-SYMPTOME

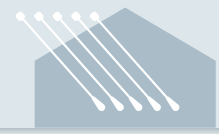
VOR AMBULANTER OP ODER AUFNAHME IN EINE GESUNDHEITSEINRICHTUNG

z. B. Krankenhaus, Rehaeinrichtung, Pflegeeinrichtung



TESTUNGEN BEI AUSBRUCH

in Pflegeeinrichtungen, Schulen, Dialysezentren, Asylbewerberheimen etc., wenn die Einrichtung oder der ÖGD dort Fälle von COVID-19 festgestellt haben



#### PCR-TEST: BEAUFTRAGUNG MIT FORMULAR OEGD

- Abstrich: 6 Euro

#### PoC-NAT-TEST

- Abstrich: 6 Euro
- Sachkosten: 30 Euro

#### PoC-ANTIGENTEST

- Abstrich: 6 Euro
- Sachkosten: 2 Euro

#### ÜBERWACHTER ANTIGENTEST ZUR EIGENANWENDUNG

- Überwachung: 4 Euro
- Sachkosten: 2 Euro

#### PERSONAL VON PRAXEN HUMANMEDIZINISCHER HEILBERUFE

z. B. von Ärzten, Psychotherapeuten, Physiotherapeuten



#### PoC-ANTIGENTEST (AUCH ZUR EIGENANWENDUNG)

- Monatlich 10 PoC-Antigentests pro Person möglich
- Abstrich oder Überwachung des Abstrichs werden nicht vergütet
- Sachkosten: 2 Euro

#### BÜRGERTESTUNG (OHNE EIGENBETEILIGUNG)

Patienten und Besucher z. B. in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, Pflegenden Angehörige, Menschen mit Behinderung (mit „Persönlichem Budget“ nach Paragraph 29 SGB IX), zur Aufhebung der „Absonderung“ (falls erforderlich)



#### PoC-ANTIGENTEST (KEINE EIGENANWENDUNG)

- Abstrich: 6 Euro
- Sachkosten: 2 Euro

ABRECHNUNG: Abrechnung über die KV. Bei PoC-Antigentests werden nur diese erstattet: [www.pei.de/sars-cov-2-ag-tests](http://www.pei.de/sars-cov-2-ag-tests)

MELDEPFLICHT: Die gesetzliche Meldepflicht gilt für alle SARS-CoV-2-Tests mit positivem Ergebnis, auch für PoC-Antigentests.



➤ Weitere Infos unter: [www.kbv.de/html/coronavirus.php](http://www.kbv.de/html/coronavirus.php)